

Beschluss der Einwohnergemeinde über einen Rahmenkredit für Land- und Liegenschaftenerwerb

vom

1. Für die Beschaffung von Grundstücken und Liegenschaften ins Finanzvermögen
 - a) zur Sicherstellung eigener Bedürfnisse sowie
 - b) zur Abgabe an Dritte
 - zwecks Wirtschaftsförderung,
 - für die Wohnraumentwicklung, insbesondere zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus und für den Bau von Alterswohnungen, sowie
 - für andere Entwicklungen im öffentlichen Interesse

besteht ein Rahmenkredit.

Der Kaufpreis wird zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kaufes durch den Stadtrat dem Rahmenkredit belastet.

Für die Überführung von Grundstücken und Liegenschaften ins Verwaltungsvermögen sind die Kompetenzen gemäss Stadtverfassung massgeblich.

2. Dem Rahmenkredit werden valutagerecht gutgeschrieben:
 - a) die Verkaufserlöse abzüglich der jeweiligen Transaktionskosten aus Land- und Liegenschaftenverkäufen
 - b) die Erträge und Liquidationserlöse aus Beteiligungen an Immobilien
3. Ausserdem werden dem Rahmenkredit per 31.12. Baurechtszinsen aus der Abgabe städtischer Grundstücke gutgeschrieben, solange dessen Saldo den Betrag von 18 Mio. Franken nicht übersteigt.

Angenommen an der Volksabstimmung der Stadt Schaffhausen vom